

# RS Vwgh 2022/8/16 Ra 2022/02/0147

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.08.2022

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §44a

VStG §44a Z2

VStG §44a Z3

VwGG §13 Abs1 Z1

VwGVG 2014 §38

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2022/02/0100 B 13. Juli 2022 RS 6

## Stammrechtssatz

Der VwGH ist von der Rechtsansicht, wonach im Spruch des Straferkenntnisses jedenfalls die Fundstelle jener Novelle anzugeben ist, durch welche die als verletzt betrachtete Norm ihre zum Tatzeitpunkt gültige Fassung erhalten hat, in einem verstärkten Senat gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 VwGG abgegangen (VwGH 27.6.2022, Ra 2021/03/0328). Maßgeblich ist nach der Rechtsprechung des VwGH nunmehr, dass die Angabe der verletzten Verwaltungsvorschrift (§ 44a Z 2 VStG) und der bei der Verhängung der Strafe angewendeten Gesetzesbestimmung (§ 44a Z 3 VStG) in einer Weise erfolgt, die den Beschuldigten in die Lage versetzt, sich gegen den Tatvorwurf verteidigen zu können und nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt zu sein (im Hinblick auf § 44a Z 2 VStG).

## Schlagworte

Strafnorm Mängel im Spruch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2022020147.L02

## Im RIS seit

19.09.2022

## Zuletzt aktualisiert am

19.09.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)